

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 17 vom 19. September 2000

Der Petitionsausschuss hat am 19. September 2000 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/46	Aufenthaltsregelung	Dem Begehren ist entsprochen worden. Die in der Petition genannte Familie hat zwischenzeitlich eine Aufenthaltsbefugnis im Rahmen der so genannten Altfallregelung erhalten.
S 15/80	Beschwerde gegen die Verkehrsanordnung zur Verlegung einer Haltestelle der BSAG	Der Petition ist abgeholfen worden. Eine entsprechende Verkehrsanordnung ist aufgehoben worden.
S 15/85	Duldung einer Hochterrasse	Bei der vom Petenten errichteten Hochterrasse ist eine bauliche Anlage entstanden, die in ihrer Wirkung einem Gebäude gleichzusetzen ist. Diese bauliche Anlage ist und war zu keinem Zeitpunkt genehmigungsfähig. Eine Duldung ist schon wegen der negativen Vorbildwirkung ausgeschlossen. Außerdem liegt auch eine rechtsbeständige Beseitigungsverfügung vor.
S 15/106	Keine Gebührenpflichtigkeit des Grundstückseigentümers	Nach § 9 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 119), zuletzt geändert am 2. März 1999 (Brem.GBl. S. 36), ist Gebührenschuldner bei der Benutzung der in §§ 2 und 3 Abs. 1, 3 und 4 aufgeführten Abfallbehälter derjenige, der nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung grundsteuerpflichtig ist, und der Eigentümer solcher Grundstücke, die nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes nicht zur Grundsteuer heranzuziehen sind. Außerdem korrespondiert die Gebührenpflichtigkeit des Grundstückseigentümers mit dem Anschluss- und Benutzungszwang des Abfallortsgesetzes, wonach jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen liegenden Grundstückes, auf dem entsorgungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet ist, dieses an die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde anzuschlie-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		<p>ßen. Dieser Verpflichtung wird jeder Grundstückseigentümer unterworfen, unabhängig davon, ob er als Abfallbesitzer anzusehen ist oder nicht. Diese Regelung ist bundesweit gerichtlich geprüft und nicht beanstandet worden. Auch in Bremen haben sich in zwei Verfahren sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Obergericht mit dieser Problematik befasst und in beiden Fällen die Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers festgestellt.</p>